

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1882

50 (28.2.1882)

Dienstag, 28. Februar 1882.

Badischer Landtag.

Karlsruhe, 25. Febr. 27. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer. (Schluß aus dem Hauptblatt Nr. 49.)

Staatsminister Turban: Der in der Petition erwähnte Beschluß des früheren Handelsministeriums beruhe nicht etwa auf Uebelwollen oder auf einer Unterschätzung der Bedeutung des Vereins für Bienenzucht; im Gegentheil, die Bestrebungen und Leistungen dieses Vereins würden seitens der Groß. Regierung in vollem Maße anerkannt; allein dieselbe sei der Ansicht, daß der fragliche Aufwand, zu welchem bisher das Handelsministerium jeweils einen Beitrag geleistet habe, sehr wohl aus den eigenen Einnahmen des Vereins bestritten werden könnte, wenn die beträchtlichen Kosten, welche die Haltung eines eigenen Organs ihm verursachen, durch eine Verschmelzung dieses Organs mit dem „Landwirthschaftlichen Wochenblatt“ in Wegfall kämen oder doch erheblich verringert würden. Eine hierauf bezügliche Verständigung mit dem Landwirthsch. Vereine dürfte unschwer zu erzielen sein; dann werde ein erheblicher Theil der Einnahmen des Bienenzucht-Vereins für seine anderen Zwecke frei werden, während jetzt das eigene Vereinsorgan die Hälfte aller Einnahmen absorbiere. — Es entspinnt sich keine Diskussion über diese Petition und der Antrag der Kommission auf Uebergang zur Tagesordnung wird angenommen.

Es folgt der Bericht über die Bitte der Vertreter des Badischen Fleischerverbandes, die Erhebung von Gebühren für die Fleischschau seitens der Gemeinden betreffend, erstattet von dem Abg. v. Stöckhorn. Die Metzger fühlen sich in ihrem Gewerbe durch Erhebung der Fleischschau-Gebühren überlastet. — Es handle sich bei der Fleischschau um eine rein polizeiliche Maßregel, welche, weil allen Einwohnern zu Gute kommend, von der Gemeinde definitiv zu bezahlen sei. Jedenfalls aber dürfe eine Gemeinde wenigstens nur denjenigen Betrag von den Metzger erheben, welcher dem Kostenaufwand der Gemeinde entspreche. — Die Petitionskommission stellt den Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung, da einerseits nach der einschlägigen Verordnung von 1878 die Gemeinden nicht verpflichtet erschienen, den Aufwand für die Fleischschau definitiv auf sich zu nehmen, andererseits aber bezüglich des zweiten Begehrens eine Berücksichtigung durch die Kammer mangels Vorhandenseins der Voraussetzungen des § 67 der Verfassungsurkunde nicht erfolgen könne.

Der Präsident eröffnet hierauf die Diskussion über diesen Gegenstand.

Der Abg. Schöch wünscht, daß an den einzelnen Fleischstädten eine Marke, welche die vorgenommene Beschau bekunde, im Interesse des Publikums angebracht werde.

Groß. Regierungskommissär Landeskommisär Eisenlohr: Es seien bis jetzt Beschwerden über die Höhe der von den Gemeinden für die Fleischschau erhobenen Gebühren an das Groß. Ministerium nicht gelangt. Dagegen habe Kerner allerdings in einem Blatte gelesen, daß der Stadtrath in Pforzheim beschloßen habe, die Fleischschau-Gebühren zum Theil für Rechnung der Stadtkasse zu erheben. In einem solchen Falle wäre allerdings die Beschwerde der Metzger gerechtfertigt, denn nach dem Gesetz über die Aufbringung des Gemeindefinanzen seien die Gemeinden und Städte lediglich befugt, das zu erheben, was sie angewendet hätten.

Der Abg. v. Feder würde es für richtiger halten, wenn man die Petition, soweit sie verlange, daß die Gemeinden angewiesen würden, lediglich ihren Kostenaufwand von den Metzger zu erheben, der Groß. Regierung zur Kenntnissnahme unterbreite. Er reicht daher den von den Abgg. v. Feder, Diemer, Birkenmaier, Kern unterzeichneten Antrag ein:

„Die Petition bezüglich des zweiten Theils des gestellten Begehrens der Groß. Regierung zur Kenntnissnahme zu unterbreiten.“

Der Abg. Friderich stimmt dem Abg. v. Feder zu und bezeichnet den von dem Abg. Schöch geäußerten Wunsch als unerfüllbar.

Der Abg. Schöber glaubt, daß man den Gemeinden einen geringen Ueberschuß über den von ihnen gemachten Aufwand wohl gönnen könne, da sie ja auch für Beibehaltung der Fleischschau-Gebühren Sorge zu tragen hätten.

Der Abg. Flüge wendet sich gegen den Wunsch des Abg. Schöch und glaubt, daß die Erklärung des Herrn Regierungskommissärs ausreiche.

Der Abg. Hoffmann verweist sich gegen die Behauptung, daß die Gemeinden die Fleischschau als Einnahmequelle betrachteten.

Der Abg. Kirchenbauer erklärt, es habe die Stadt Karlsruhe seit 1873 14,000 Mark mehr erhoben, als sie für die Fleischschau ausgegeben habe. Er halte dies für unbefugte Erhebung einer indirekten Steuer.

Abg. v. Feder: Er sei mit dem Abg. Flüge nicht einverstanden, wenn dieser glaube, es genüge die mündliche Erklärung des Herrn Regierungskommissärs, daß seitens der Gemeinden von den Metzger nicht mehr erhoben werden dürfe, als von den Gemeinden für Fleischschau angewendet worden sei, und er empfehle darum Annahme seines Antrages.

Abg. Kiefer: Es handle sich hier um eine Beschwerde über einzelne Vorkommnisse und darum erscheine es ihm angeht der Bestimmungen der Verfassungsurkunde für

das einzig Richtige, die Petenten auf Betretung des vorgeschriebenen Instanzenwegs zu erweisen. Würde man die vorliegende Petition der Groß. Regierung zur Kenntnissnahme überweisen, so setze man sich dadurch mit der bisherigen Praxis des Hauses und den Bestimmungen der Verfassungsurkunde in Widerspruch. — Er empfehle Annahme des Kommissionsantrages.

Der Abg. Schmidt schließt sich den Ausführungen des Abg. v. Feder an.

Der Abg. Grether: Es sei in seiner Gemeinde die Fleischschau-Gebühr ein durchlaufender Posten. Seien Mißgriffe vorgekommen, so sollten sich die Beschwerdeführer an das vorgeordnete Bezirksamt wenden.

Der Abg. Birkenmaier glaubt, es stehe nach der Verfassung der Annahme des Antrages des Abg. v. Feder kein Hinderniß im Wege, da die Kammer nach § 67 Abs. 1 a. E. überhaupt das Recht hätten, Mißstände in der Verwaltung, die zu ihrer Kenntniss gelangten, der Groß. Regierung zu unterbreiten.

Der Präsident macht darauf aufmerksam, daß es Praxis des Hauses sei, Beschwerden nur dann an die Groß. Regierung zu bringen, wenn man sich von ihrer Begründetheit überzeugt habe. Im vorliegenden Falle seien zunächst lediglich Behauptungen vorgebracht, von denen man nicht wisse, ob sie richtig seien oder nicht. Die bisherige Praxis stehe daher der Annahme des Antrages des Abg. v. Feder entgegen.

Der Abg. Geßel bittet die Groß. Regierung, durch Verordnung für größere Städte den Schlachthaus-Zwang in Ansehung des Kleinviehs einzuführen.

Abg. v. Feder: Die Kammer habe im vorliegenden Falle lediglich Kenntniss von einem Mißstande genommen und wolle denselben nun, wie dies schon in vielen Fällen geschehen sei, nur der Groß. Regierung zur Prüfung mittheilen.

Der Abg. Bär spricht für Annahme des Kommissionsantrages und warnt, der Unsitte Vorzug zu leisten, daß man sich unter Nichtbeachtung des vorgeschriebenen Instanzenwegs sofort an die Kammer wende.

Nachdem der Abg. v. Stöckhorn als Berichterstatter nochmals die Annahme des Kommissionsantrages empfohlen, bringt der Präsident den Antrag der Abgg. v. Feder und Geßel zur Abstimmung. Derselbe wird abgelehnt, dagegen der Antrag der Petitionskommission angenommen.

Es folgt endlich der Bericht über die Petition des Josef Frischer und Genossen von Weisweil (Bezirksamts Waldshut) gegen die Gemeinde bzw. den Gemeinderath daselbst, „Entziehung des Bürgerabgahls und Entschädigung betreffend“, verlesen durch den Berichterstatter Abg. Frey.

Der Antrag der Petitionskommission ist auf Uebergang zur Tagesordnung gerichtet.

Mit Eröffnung der Diskussion ergreift der Abg. Jungmann das Wort: Es sei diese Petition ein Ausfluß der immer mehr um sich greifenden Unzufriedenheit über allzu große Belastung des Bürgergenusses im Interesse von theilweise unnötigen oder doch wenigstens solchen Unternehmungen, welche den mehr Bemittelten allein Vortheile brächten, die minder Begüterten aber nur belasteten. Dieser Mißstand bewirke sogar häufig Auswanderungen.

Groß. Regierungskommissär Ministerialrath Wielandt: Er könne nur die Annahme des Antrags der Petitionskommission empfehlen. — Einzelne der in der Petition aufgeführten Punkte seien zur Kenntniss der Groß. Regierung gelangt, insbesondere auch bezüglich der zeitweisen Einstellung des Bürgergenusses. Letztere aber sei von den Genüßberechtigten auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen mit einer an Einstimmigkeit grenzenden Mehrheit beschloßen worden. — Diesem Beschlusse die Staatsgenehmigung zu versagen, dazu sei für die Staatsaufsichtsbehörde überall kein Grund vorhanden gewesen. — Zu der allgemeinen Bemerkung des Abg. Jungmanns über unnötige Ausgaben biete gerade der vorliegende Fall nicht die geringste Veranlassung, denn die Ausgaben, um die es sich hier handele, seien von der Gemeinde Weisweil lediglich im wohlverstandenen Interesse der Gemeinde beschloßen und ausgeführt worden. Die Höhe der Gemeindeverpflichtungen eine der von jener Gemeinde vollzogenen Unternehmungen dadurch gebilligt, daß auf dem Landtage von 1874 eine Petition der Gemeinde Weisweil um Unterstützung zur Korrektur des sog. Seegrabens der Groß. Regierung mit Empfehlung überwiesen worden sei. — Dieses Unternehmen, sowie das der Brunnenleitung habe den Erfolg gehabt, daß die Gemeinde Weisweil, in der früher das Nervenfieber ein nicht seltener Gast gewesen, zu einer gesunden geworden sei. — Daß die Gemeindeverwaltung in Weisweil ihre Aufgabe richtig erkenne, ergebe sich auch daraus, daß trotz dieser verschiedenen möglichen Unternehmungen die Umlage daselbst gegen früher erheblich heruntergegangen sei.

Nach einigen persönlichen Bemerkungen der Abgg. Bär, Jungmann, Wacker wird der Antrag der Petitionskommission zur Abstimmung gebracht und angenommen. Hierauf Schluß der Sitzung.

Badische Chronik.

4 Karlsruhe, 25. Febr. (Aus der Rechtsprechung des Oberlandesgerichts.) Bei dem Verträge über Lieferung einer erst von dem Verkäufer zu erzeugenden Waare liegt in dem

nachgefolgten Anbieten der hergestellten Waare seitens des Verkäufers an den am gleichen Tage wohnenden Käufer und ihrer Annahme durch den Käufer ein weiterer Vertrag als Platzgeschäft in dem Sinne, daß die angebotene Spezies durch beiderseitigen Willen als Vertragsgegenstand erklärt und als Vertragsfüllung angenommen wird. Der Käufer ist deshalb nachträglich nur berechtigt, nach L.R.G. 1641 verborgene Fehler der Waare zu rügen.

Wenn der Schuldner bereits in Folge seiner Ueberschuldung zahlungsunfähig war und seine Zahlungen auf eine äußerlich erkennbare Weise eingestellt, insbesondere fällige Wechsel nicht bezahlt hat, und ein Gläubiger, obgleich er des Schuldners zerrüttete Vermögensverhältnisse kannte und von seiner Zahlungseinstellung Kenntniss erlangt hatte, gleichwohl, um vor andern Gläubigern und zu deren Nachtheil noch Sicherheit und Befriedigung zu erlangen, Pfändungen oder Verpfändungen von Fahrnissen erwirkt, so nimmt er damit eine unter § 23 Ziff. 1 Konf.-Ord.-fallende und anfechtbare Rechts-handlung vor und verletzt wesentlich den Konkursanspruch.

Das Recht auf Einverfung gibt den Miterben ein Vorrecht vor den Gläubigern des schulden Erben; diese günstige Lage der Miterben wird dadurch nicht geändert, daß der schulden Erbe in Vermögenszerfall geräth. Die Miterben gehen den Gläubigern vor und die Gläubiger, welche an Stelle des Erben dessen Erbrechte geltend machen will, kann nicht die Aktiva an sich ziehen und den Miterben die Theilnahme an der Sant anheimgen. Dieses Vorrecht der Erben vor den Gläubigern gilt auch bei den Schulden, welche für den Miterben erst während der Eröffnung der Erbschaft gegenüber seinen Miterben entstehen.

8. Karlsruhe, 25. Febr. Ein besonders für die Gewerbetreibenden höchst interessanter und belehrender Vortrag über das Innungsgesetz wurde am Freitag Abend von Herrn Geh. Referendar v. Stöcker in der Monatsversammlung des Gewerbevereins gehalten. Nach einem Rückblick auf die Gewerbeordnung von 1862, welche schon die Bildung von Innungen an Stelle der abgeschafften Zünfte im Auge gehabt habe, gab der Herr Redner ein klares und übersichtliches Bild über das im Juni 1881 vom Reichstag angenommene Innungsgesetz, indem er die Rechte und Pflichten, welche dem Gewerbetreibenden dadurch erwachsen, genau darlegte und nach den verschiedenen Seiten hin beleuchtete. Am Schluß des von den Anwesenden mit großem Interesse und Aufmerksamkeit verfolgten Vortrages wurde noch die Frage aufgeworfen, welche Stellung die Gewerbevereine den zu bildenden Innungen gegenüber einnehmen sollen, und einerseits dahin beantwortet, daß der Gewerbeverein eine Innung für sämtliche Gewerbe bilden könnte, was indessen als unausführbar bezeichnet und der Wunsch ausgesprochen wurde, der Gewerbeverein solle die Bildung von Innungen in thunlichster Weise anstreben. Dem gegenüber machte sich die Ansicht geltend, daß Bedürfniss nach Innungen sei bei uns nur in geringem Grade vorhanden, besonders fehle es vielen Gewerbetreibenden an dem nöthigen Interesse hieran, so daß sich voraussichtlich die Bildung von Innungen nur bei wenigen Gewerben erhoffen lasse, dagegen seien die Gewerbevereine nach wie vor dazu bestimmt, die allgemeinen Interessen der Gewerbetreibenden in wirksamer Weise zu vertreten, doch könne von diesen aus der Versuch gruppenweise zur Bildung von Innungen gemacht werden. Dem entsprechend wurde nach Schluß der Diskussion der Antrag angenommen: „Der Ausschuss des Gewerbevereins wird beauftragt, in Verbindung mit Vertretern der verschiedenen Gewerbe die Bildung von Innungen in Erwägung zu ziehen, hierfür geeignete Schritte zu thun und in einer der nächsten Monatsversammlungen darüber Bericht zu erstatten.“ Bezüglich der schwebenden Bahnhof-Frage schloß man sich der in der Versammlung der Handelskammer gefaßten Resolution unbedingt an.

Vom Büchertische.

„Heimgarten“, gegründet und geleitet von F. K. Rosegger. Das 5. Heft des sechsten Jahrganges dieser im Verlage Leumann-Josefthal in Graz erscheinenden Monatschrift enthält u. A. folgende lehrreiche Aufsätze: „Wenn man nicht lieben will.“ Novelle von Luise Lecher. — „Vom Manne, der sein Recht nicht fand.“ Nach Otto Ludwig. — „Der Brandleger.“ Eine Geschichte von F. K. Rosegger. — „Ob wir in Palästen thronen.“ Ein deutsches Lied von Julius Schanz. — „Volkswirtschaft.“ Von Fritz Kemmermayer. — „Das fremde Vögelin.“ Gedicht von Robert Hamerling. — „Bildwasser.“ Eine Schilderung aus dem Hochgebirge von Heinrich Noe. — „Ueber hässliche Einnahmen und Ausgaben.“ Den Familien unseres Mittelstandes gewidmet von Dr. J. Hofer. — „Ein ärarischer Ball.“ Eine Skizze aus der Militärakademie von Oskar Teuber. — „Das goldene Armband.“ Eine Toledaner Legende. Nach dem Spanischen von D. Gronen. — „Was war es doch?“ Eine alltägliche Geschichte von Marins Stein. — „Bei den „Meinungen“ hinter den Coulissen.“ — „Glückliche Jugend!“ Die Festigkeit der Jugendeindrücke als Mitgift für das Leben. Von Carus Sterne. — „Kleine Laube.“ „Desterreich!“ Ein Lied von Ludwig Eichrodt. — „Die steirische Lonsgeschichte.“ Auf Gypsos und Ernst kurz und bündig in steirischer Mundart dargestellt von F. K. Rosegger. (Fortsetzung.) — „Bachbarthel's Leibesgeschichte.“ — „Mein Mieder.“ Gedicht in Oöberrennscher Volksmundart von Franz Stelzhamer. — „Etwas vom Hemde.“ Von Oskar Welten. — „Ein Blick in die Natur des Äquators.“ — „Springende Gedanken“ von Berthold Thorsch. — „Wenn die Männer lieben.“ Gedicht von Luise Lecher. — „Eines schickt sich nicht für Alle.“ Eine Aufschrift für den Carneval. — „Ach, schen! sie mir!“ Gedicht von Edmund Grün.

„Unser Vaterland“, in Wort und Bild geschildert von einem Verein der bedeutendsten Schriftsteller und Künstler Deutschlands und Oesterreichs. „Reinfahrt.“ Von den Quellen des Rheins bis zum Meere. Schilderungen von Karl Stieler, Hans Wachenhusen und F. W. Hadländer. Illustrirt von R. Büttner, W. Diez, F. Keller, L. Knans, G. Schönleber, L. Gautier u. A. Verlag von Gebr. Kröner, Stuttgart. Dieser 4 enthält: Text: Nach Basel. Im Breisgau. Vogesenland. — Bilder im Text: Wappen von Basel. Altbreisgau. Beschreibung von Neubreisach, 1870. Gansculotten, 1793. Aus Freiburg. Kaufhaus in Freiburg. Im Freiburger Dom. Brunnen in Freiburg. Berthold Schwarz. Colmar. Das Pfisterhaus in Colmar. Vor dem Münster zu Colmar. Schenke im Vogesenland. Drei Eren. Schwarzer See. Weißer See. Kaiserberg. Schmiede in Rappoltsweiler. — Vollbilder: Schwarzwälder Dorfcene. Das alte Schloß Baden. Lichtenhaller Alee in Baden. Zu beziehen durch die G. Braun'sche Hofbuchhandlung, Karlsruhe.

Handel und Verkehr.

Handelsberichte.

Wien, 26. Febr. Der Einlösungskurs der in Silber zahlbaren österreichischen Eisenbahn-Coupons ist vom 26. d. M. ab bis auf Weiteres auf 84 1/2 festgesetzt.

D. Frankfurt, 26. Febr. (Börsewoche vom 18. bis 24. Febr.) Gegen die Vorwoche ist kaum eine Veränderung in der Lage der Börse eingetreten. Das Groß der Spekulation bleibt nach wie vor von jedem größeren Eingreifen in den Verkehr fern und erhält daher der letztere ein luftloses Gepräge.

über Berliner Parität und trat zu den gewöhnlichen Kursen Kauf- und Verkauf hervor. Die Discontobankungen der verschiedenen Banken führten heute eine Erholung herbei, die sich in Folge der günstigen Taxation der Dividende der Discontos-Commandit-Gesellschaft noch insensiver gestaltete.

Kreditaktien wurden à 259 1/2 - 264 1/2 - 256 1/2 und 258 gehandelt. Staatsbahn-Aktien gingen à 256 - 258 1/2 - 253 1/2 und 255 um. Galizier waren à 248 1/2 - 249 und 246 1/2, im Umf. Lombarden bewegten sich zwischen 106 1/2 - 110 und 109 1/2.

Bericht über den Ledermarkt zu Heilbronn vom 21. Febr. 1882. Nach dem geringeren Verbrauch, der in diesem trockenen Winter stattgefunden hat, konnte für die bedeutenden

Zuführen des heutigen Marktes eine Besserung der Preise nicht erwartet werden. Dennoch hat der Verkauf einen sehr raschen Gang genommen und nur ein ganz kleiner Theil der zugeführten Waare ist unverkauft geblieben. Für Wildbockleder, besonders die leichteren Sorten, ist sogar eine kleine Aufbesserung von 5 Pf. bewilligt worden.

New-York, 25. Febr. (Schlusstheile.) Petroleum in New-York 7 1/2, dto. in Philadelphia 7 1/2, Mehl 4.90, Rother Winterweizen 1.31 1/2, Mais (old mixed) 68, Havanna-Zucker 7 1/2, Kaffee, Rio good fair 9 1/2, Schmalz (Wilcox) 10 1/2, Speck 9 1/2, Getreidefrucht 4 1/2.

Baumwoll-Zufuhr 7000 B., Ausfuhr nach Großbritannien 16,000 B., dto. nach dem Continent - B.

Verantwortlicher Redakteur: F. Neßler in Karlsruhe.

Frankfurter Kurse vom 25. Februar 1882.

Table with multiple columns listing various financial instruments, their prices, and exchange rates. Includes entries for Staatspapiere, Bank-Aktien, Eisenbahn-Aktien, Wechsel und Sorten, and various currencies like Dollars and Reichsmark.

Öffentliche Aufforderung zur Erneuerung der Einträge von Vorzugs- und Unterpfandrechten.

Diejenigen Personen, zu deren Gunsten Einträge von Vorzugs- oder Unterpfandrechten länger als 30 Jahre in den Grund- oder Unterpfandbüchern der Gemeinde Iffezheim, Amtsgerichtsbezirks Rastatt, eingetragen sind, werden hiermit auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860, die Vereinigung der Grund-Unterpfandbücher betr. (Reg.-Bl. S. 213) und des Gesetzes vom 28. Januar 1874, die Mahnungen bei diesen Vereinigungen betr. (Ges.-u. V.-Bl. S. 43), aufgefordert, die Erneuerung derselben bei dem unterfertigten Gewähr- und Pfandgerichte unter Beobachtung der im § 44 der Vollzugsverordnung vom 31. Januar 1874 (Ges.-u. Verordn.-Bl. S. 22) vorgeschriebenen Formen nachzusuchen, falls sie noch Ansprüche auf das Fortbestehen dieser Einträge zu haben glauben, und zwar bei Vermeidung des Rechtsnachtheils, daß die innerhalb sechs Monaten nach dieser Mahnung nicht erneuerten Einträge werden gestrichen werden.

Das Gewähr- und Pfandgericht: Ober, Bürgermeister. Der Vereinigungskommissar: Desterle, Rathschreiber.

Bürgerliche Rechtspflege. Konkursverfahren. Nr. 356. Hr. 3613. Offenburg. In dem Konkursverfahren über das Vermögen der früheren Aderwirth S. Mayer Wb. in Konstanz, z. H. in Offenburg, ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf Donnerstag den 16. März 1882, Vormittags 10 Uhr, vor Großherzogl. Amtsgericht hier selbst anberaumt.

Erbschaften. Nr. 252. Emdingen. Karl Seilnacht, geb. am 21. September 1848, ledig, von Emdingen, an unbekanntem Orten in Amerika, ist zur Erbschaft seines am 20. Februar 1882 + Vater's, Matthäus Seilnacht, Wagner von Emdingen, als Erbe mitberufen. Derselbe wird hiermit zu der Vermögensaufnahme und zu den Erbschaftsverhandlungen mit Frist von drei Monaten mit dem Bedeuten vorgeladen, daß, wenn er nicht erscheine oder zur Erbschaft sich nicht wende, die Erbschaft Denen werde zugetheilt werden, welchen sie zufälle, wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Erbschaften. Nr. 294. Freiburg. Philipp Janz, Uhrmacher von Stegen, vermisst, wird zur Verlassenschaftsverhandlung auf Ableben seines Bruders, Joseph Janz, ledig von dort, mit Frist von 3 Monaten unter Androhen der Nichtberücksichtigung bei Theilung des Nachlasses geladen. Freiburg, den 18. Februar 1882. Großh. Notar Straub.

Erbschaften. Nr. 279.1. Meersburg. Die vor ungefähr 30 Jahren nach Amerika ausgewanderten Paulina und Josepha Nusacker, Töchter der ledigen Maria Anna Nusacker von Berg bei Friedrichshafen, Kar. Württemberg, deren Aufenthaltsort unbekannt ist, sind durch Testament zur Verlassenschaft der kinderlosen Martin Bischoff Witwe, Josepha, geb. Schmid von Markdorf, berufen.

Erbschaften. Nr. 2437. Konstanz. Die Ehefrau des Friedrich Sulzer, Crescenz, geb. Dickschmal von Illmensee, vertreten durch Rechtsanwalt Matheis hier, hat gegen ihren Ehemann eine Klage auf Vermögensabfindung erhoben. Zur mündlichen Verhandlung ist vor Großh. Landgerichte Konstanz - Civilkammer II - Termin auf Samstag den 8. April d. J., Vormittags 8 1/2 Uhr, bestimmt, was zur Kenntnissnahme der Gläubiger öffentlich bekannt gemacht wird.

Erbschaften. Nr. 2437. Konstanz. Die Ehefrau des Friedrich Sulzer, Crescenz, geb. Dickschmal von Illmensee, vertreten durch Rechtsanwalt Matheis hier, hat gegen ihren Ehemann eine Klage auf Vermögensabfindung erhoben. Zur mündlichen Verhandlung ist vor Großh. Landgerichte Konstanz - Civilkammer II - Termin auf Samstag den 8. April d. J., Vormittags 8 1/2 Uhr, bestimmt, was zur Kenntnissnahme der Gläubiger öffentlich bekannt gemacht wird.

Erbschaften. Nr. 2437. Konstanz. Die Ehefrau des Friedrich Sulzer, Crescenz, geb. Dickschmal von Illmensee, vertreten durch Rechtsanwalt Matheis hier, hat gegen ihren Ehemann eine Klage auf Vermögensabfindung erhoben. Zur mündlichen Verhandlung ist vor Großh. Landgerichte Konstanz - Civilkammer II - Termin auf Samstag den 8. April d. J., Vormittags 8 1/2 Uhr, bestimmt, was zur Kenntnissnahme der Gläubiger öffentlich bekannt gemacht wird.

Nr. 251. Schwegingen. An den Nachlass der am 4. November 1881 verstorbenen Ehefrau des Landwirths Franz Schuhmacher, Magdalena, geborne Ebingen von Seddenheim, der übrigens ganz unbedeutend ist, sind erbrechtlich mit andern Geschwistern und Nachkommen von solchen:

- 1. die Ehefrau des seiner Zeit in Dallau wohnhaft gewesenen Tagelöhners Josef Fris, Elisabetha, geborne Doland, und
- 2. Anna Margaretha Ebingen, geborene am 31. März 1820 zu Rines, Amts Mosbach, die an einen N. Reizler in Philadelphia verheiratet gewesen sein soll.

Deren derzeitiger Aufenthaltsort ist nicht bekannt. Dieselben oder ihre Nachkommen werden mit Frist von drei Monaten zu den zu pflegenden Theilungsverhandlungen mit dem Bedeuten vorgeladen, daß, wenn sie sich in der gegebenen Frist nicht melden, der Nachlass zu vertheilt würde, als wenn die Vorgeladenen zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.

Schwegingen, den 18. Februar 1882. Der Großh. Notar: Gustav Hochstetter.

Handelsregister-Einträge. Nr. 272. Nr. 1609. Ettenheim. Es wurden heute eingetragen: 1. Unter D. 3. 29 ins Firmenregister: Das Erlöschende der Einzelfirma Marx Maier von Altdorf, und 2. unter D. 3. 36 ins Gesellschaftsregister: Die Einzelfirma Marx Maier (Firmenregister Band I D. 3. 29) ist in eine offene Handelsgesellschaft mit gleicher Firma - Marx Maier - übergegangen. Mitglieder der Gesellschaft, welche am 1. Januar d. J. begann, sind der Fabrikant Marx Maier von Altdorf und der Kaufmann Leopold Maier von da. Ersterer ist verheiratet mit Jeanette Baumann von da. Ehevertrag, de dato Altdorf, 9. September 1845, nach welchem die beiderseitigen Ehegatten die gesellige Gütergemeinschaft mit der Modifikation festsetzen, daß das gesammte gegenwärtige und zukünftige fahrende Vermögen mit Ausnahme von 25 fl., welche gegenständig in die Gemeinschaft eingeworfen werden, verlegenschaftet und von der Gemeinschaft ausgeschlossen sein sollen. Hauptniederlassung der Gesellschaft in Altdorf, Zweigniederlassung in Ladenburg. Zu Procuristen sind Karl Maier und Samuel Maier, Kaufleute von Altdorf, bestellt.

Ettenheim, den 16. Februar 1882. Großh. bad. Amtsgericht. Wiener.

Nr. 296. Nr. 1794. Oberkirch. In D. 3. 23 des Firmenregisters, Firma Rud. Andre in Pöppanau, wurde nachgetragen: Ehevertrag, d. d. 19. Dezember 1881, mit Pauline Müller von Pöppanau, welcher bestimmt, daß jeder Theil der Braut- und künftigen Eheleute sein in die Ehe bringendes, während derselben zu erwerbendes oder zu Geschenk erhaltendes fahrendes Vermögen nach Auszug der darauf haftenden Schulden im

Sinne des R.R. 1500-1504 von der Gemeinschaft ausschließt und für erbschaftlich erklärt, mit Ausnahme von 100 Mark, welchen Betrag jeder Theil in die Gemeinschaft einwirft. Oberkirch, den 20. Februar 1882. Großh. bad. Amtsgericht. Dr. Stein.

Nr. 290. Nr. 1808. Achern. Untern Heutigen wurde zu D. 3. 101 des Firmenregisters eingetragen: Die Ehefrau des Geschirrhändlers Joseph Amann, Cäcilie, geb. Schwarz von Reichen, wurde durch Urteil des Gr. Landgerichts - Civilkammer I b - Offenburg vom 24. Dezember 1881, Nr. 8912, für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes abzulondern. Achern, den 20. Februar 1882. Großh. bad. Amtsgericht. Der Gerichtsschreiber: Steinbach.

Nr. 245. Nr. 3267. Baden. In das Firmenregister wurde heute unter D. 3. 232 eingetragen: Firma: Adolf Kauffmann. Inhaber Adolf Kauffmann von hier ist verheiratet mit Wilhelmine, geb. Hauser von Stuttgart. Nach dem Ehevertrag bleibt das gegenwärtige und zukünftige, durch Erbschaft od. Schenkung anfallende Vermögen der Brautleute von der Gemeinschaft ausgeschlossen mit Ausnahme von je 100 fl., die jeder Ehegatte in die Gemeinschaft einwirft. Baden, den 11. Februar 1882. Großh. bad. Amtsgericht. Hr. Kallebrein.

Nr. 268. Nr. 6657. Heidelberg. In D. 3. 180 des Gesellschaftsregisters, Firma "Rheinländische Gesellschaft" dahier wurde eingetragen: Die mit Vertrag vom 22. Dezember v. J. errichtete Aktiengesellschaft mit der Firma "Rheinländische Gesellschaft in Heidelberg". Sitz der Gesellschaft ist Heidelberg. Gegenstand der Gesellschaft ist die Förderung geselliger Zwecke. Die Zeitdauer ist unbestimmt. Das Grundkapital beträgt 4800 Mark, welches in auf die Inhaber lautende Aktien von 300 M. eingetheilt ist. Der Vorstand der Gesellschaft zeichnet für dieselbe, indem der Zeichnung der Firma die Unterschrift der beiden Vorstände beigefügt wird. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen in der Heidelberger Zeitung. Heidelberg, den 11. Februar 1882. Großh. bad. Amtsgericht. Büchner.

Strafrechtspflege. Ladungen. Nr. 292.2. Nr. 1747. Müllheim. Johann Georg Herzog von Piel wird beschuldigt, als beurlaubter Reservist ohne Erlaubnis nach Amerika ausgewandert zu sein - Uebertretung gegen § 360 des Strafgesetzbuchs. Derselbe wird auf Anordnung des Großh. Amtsgerichts hier selbst auf Montag den 3. April d. J., Vormittags 9 Uhr, vor das Großh. Schöffengericht Müllheim zur Hauptverhandlung geladen. Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der nach § 472 der Strafprozessordnung von dem Rgl.

Bezirkskommando Vörrach ausgestellt Erklärung beurtheilt werden. Müllheim, den 20. Februar 1882. Der Gerichtsschreiber des Großh. bad. Amtsgerichts: Reinhard.

Nr. 309.1. Nr. 1252. Säckingen. Bäcker Johann Rühle von Rippolingen wird beschuldigt, als beurlaubter Reservist ohne Erlaubnis ausgewandert zu sein - Uebertretung gegen § 360 Biff. 3 des Strafgesetzbuchs. Derselbe wird auf Anordnung des Großh. Amtsgerichts hier selbst auf Donnerstag den 13. April 1882, Vormittags 9 Uhr, vor das Großh. Schöffengericht Säckingen zur Hauptverhandlung geladen. Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der nach § 472 der Strafprozessordnung von dem Rgl. Bezirkskommando Vörrach ausgestellt Erklärung beurtheilt werden. Säckingen, den 18. Februar 1882. Der Gerichtsschreiber des Großh. bad. Amtsgerichts: Gähler.

Nr. 311.1. Mannheim. Der 28 Jahre alte Georg Anton von Mutterstadt, zuletzt in Mannheim wohnhaft, wird beschuldigt, als Wehrmann der Landwehr ohne Erlaubnis ausgewandert zu sein, ohne von der bevorstehenden Ausmusterung der Militärbehörde Anzeige erstattet zu haben - Uebertretung gegen § 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs. Derselbe wird auf Anordnung des Großh. Amtsgerichts Mannheim auf Samstag, 3. Juni 1882, Vormittags 8 1/2 Uhr, vor das Gr. Schöffengericht zu Mannheim zur Hauptverhandlung geladen. Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der nach § 472 der Strafprozessordnung von dem Rgl. Landwehr-Bezirkskommando Heidelberg ausgestellt Erklärung vom 6. Februar 1882 beurtheilt werden. Mannheim, den 20. Februar 1882. Der Gerichtsschreiber des Großh. bad. Amtsgerichts: Stoll.

Nr. 281.2. Nr. 2683. Stodach. Auf Antrag der Großh. Staatsanwaltschaft - Amtsanwalt - Konstantz wird gegen den Gärtner Leopold Leirer von Stodach, zuletzt wohnhaft daselbst, welcher hinreichend verdächtig erscheint, als Wehrmann der Landwehr ausgewandert zu sein, ohne von seiner bevorstehenden Ausmusterung der Militärbehörde Anzeige erstattet zu haben - Uebertretung des § 360 Biff. 3 d. R. St. G. B., das Hauptverfahren vor Großh. Schöffengericht hier selbst eröffnet. II. Termin zur Hauptverhandlung wird bestimmt auf Freitag den 28. April d. J., Vormittags 8 Uhr, wozu der Beschuldigte geladen wird. Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der nach § 472 der Strafprozessordnung von dem Rgl. Bezirkskommando Donaueschingen ausgestellt Erklärungen beurtheilt werden. Stodach, den 18. Februar 1882. Der Gerichtsschreiber des Großh. bad. Amtsgerichts: D o s.